

**Satzung
des Schützenvereins „Zum Dachsbau 2001 e.V.“**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SV „Zum Dachsbau 2001 e.V.“ und soll im Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Wandersleben.

Die Postanschrift soll,

Am Kirchberg 10

99334 Amt Wachsenburg OT Bittstädt sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes nach den Richtlinien des Dachverbandes, der Deutschen Schießsport Union e.V.(DSU).

Er pflegt die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen sowie Wettkämpfen auf Vereins- und Verbands- bzw. Bundesebene.

Der Verein fördert die Erhaltung der Sportanlage, „Zum Dachsbau“, Wandersleben, Schießleistungszentrum der DSU.

Er zielt auf die Förderung der Jugend im Schießen von Luftdruck- und Kleinkaliberwaffen sowie das Heranführen an den Großkaliberschießsport, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Er zielt auf die Förderung von körperlich Behinderten, die am Schießsport teilnehmen möchten.

Der Schützenverein verfolgt durch die Förderung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, kann mit schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende und informiert den Vorstand. Bei Aufnahme ist dem neuen Mitglied eine gültige Vereinssatzung auszuhändigen. Für sämtliche neu aufgenommenen Mitglieder gilt eine einjährige Probezeit. Nach der einjährigen Probezeit entscheidet der erweiterte Vorstand mehrheitlich über die endgültige Aufnahme in den Verein.

Eine Begründung im Falle der Ablehnung kann nicht verlangt werden. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Der Schützenverein führt folgende Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Jugendliche Mitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt, wenn Sie sich um den Verein oder das Schützenwesen verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Jugendliche (ab 12 Jahre) haben kein Stimmrecht. Sie unterstehen der Obhut des Jugendwartes.

§ 4

Beiträge

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in der Gebührenverordnung des Vereins festgelegt ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu entrichten. Ausnahmen sind nur satzungsgemäß zulässig.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jugendliche bis 18 Jahre sind beitragsfrei.

Auszubildende, Studenten und Rentner zahlen die Hälfte des Beitrages.

Die einmalige Aufnahmegebühr wird für Jugendliche bis 18 Jahre nicht erhoben.

Über die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit 1/3 Stimmenmehrheit.

Die Beiträge sind eine Bringschuld. Der Jahresbeitrag ist für das Folgejahr bis zum 31.

Oktober des Geschäftsjahres zu entrichten.

Aufnahmen im Verlauf des Jahres verpflichten zur anteiligen Entrichtung der Beitragsanteile.

Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das Vermögen des „SV Zum Dachsbau 2001 e.V.“

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds:
- b) Durch freiwilligen Austritt:
- c) Durch den Ausschluss.

Der Austritt ist beim Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichtzahlung der Beiträge oder Nichteinhaltung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
- b) wenn ein Mitglied oder Ehrenmitglied ohne Angabe von Gründen länger als 2 Jahre keine schießsportlichen Aktivitäten mehr zeigt, oder bei Desinteresse des Vereinslebens,
- c) wegen grober Verstöße gegen die Satzung und / oder wegen vereinschädigenden Verhaltens,
- d) bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die schießsportlichen Regeln, die allgemeinen Sicherheitsvorschriften oder Gesetze und Verordnungen,

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Vorstand beschließt den Ausschluss nach Abstimmung in einfacher Mehrheit.

Es besteht das Recht, schriftlich Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können organisatorische Einrichtungen wie Komitees und Ausschüsse geschaffen werden bzw. Personen mit besonderen Aufgaben ausgestattet werden.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus, dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendwart sowie 2 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die einzelnen Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wählt den Vorstand sowie die zwei Kassenprüfer. Sie nimmt die Berichte des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr, des Schatzmeisters über die Jahresrechnung, den der Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und führt nach Ablauf der Wahlperiode die fälligen Neuwahlen durch.

Zu Kassenprüfern sollen gewählt werden, zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder. Diese haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zulässig ist auch eine Einladung per E-Mail, sofern das Mitglied die Adresse mitgeteilt hat. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seine Ausschließung.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter den gleichen Bedingungen wie die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§10

Wahlen und Beschlüsse

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt bis zu einer gültigen Neuwahl.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und können Beisitzer des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, wenn nicht die Satzung für den Einzelfall etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung und wird als „Neinstimme“ gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlussfassung erfolgt in den Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane per Akklamation, bei den Wahlen nur, wenn nicht drei der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.

Sämtliche Organe des Vereins sind, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Eine Vorstandssitzung, die wegen besonderer Dringlichkeit einberufen wurde, ist auch dann beschlussfähig, wenn die Einladung auf andere Weise ohne Einhaltung der sonst gebotenen Ladungsfrist von einer Woche erfolgt ist und zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 11

Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie aller Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Auskunft geben über den wesentlichen Verlauf der Versammlung/Sitzung und die darin gefassten Beschlüsse. Ist der Schriftführer verhindert, so ist zu Beginn der Sitzung ein Protokollführer zu wählen.

§ 12

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitgliederversammlung erforderlich. Soll über Satzungsänderungen beschlossen werden, muss dies als besonderer Punkt der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder durch das Amtsgericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13

Leitung und Verwaltung

Alle Sitzungen und Versammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geführt.

Die inneren Verwaltungsangelegenheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt.

§ 14

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Kommt ein Beschluss in der ersten Versammlung nicht zustande, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie entscheidet dann ohne Rücksicht auf Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über den Antrag.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Schießsportunion e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für durch Mitglieder oder Gäste verursachte Schäden Dritter.

§ 16

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben:

- Name
- Kontaktdaten
- Familienstand
- Beruf
- Abteilung
- Auszeichnungen
- Bankverbindung

Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie für Vereinszwecke oder für den Dachverband nützlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederversammlung. Die Durchführung des Sportbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge auf dem Schießstand.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass diese Daten erhoben werden und auch für Vereinszwecke verwendet werden. Sollte das Mitglied nicht einverstanden sein, kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Als Mitglied der Deutschen Schießsportunion e.V. (DSU) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder dem Verband zu melden.

Die namentliche Meldung und die Meldung von Ergebnissen der Ligarunde und des Pokalschiessens erfolgt über ein passwortgeschütztes Internetportal.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner Personen bezogenen Daten auf der Vereins- Homepage erheben bzw. widerrufen. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.01.2018 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit an Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde 06.01.2018 von der Mitgliederversammlung mit folgendem Stimmresultat beschlossen:

Anwesende Mitglieder :48

Stimmen für die Satzung :48

Gegenstimmen : 0

Enthaltungen : 0

1. Vorsitzender
Andreas Hübel
Am Kirchberg 10
99334 Amt Wachsenburg

2. Vorsitzender
Uwe Dittmann
C.- Stolle Weg 2a
99097 Erfurt

Schatzmeister
Christiane Backhaus
Hans-Grundig-Str. 6
99099 Erfurt

Schriftführer
Stefan Materne
Th.- Mann- Str.13
99310 Arnstadt

Jugendwart
Steffen Quenzler
Schloßgarten 2
98587 Steinbach-Hallenberg

1. Beisitzer
Wolfgang Burckhardt
Schenkstraße 5
99869 Friemar

2.Beisitzer
Helmut Materne
Rudolstädter Str. 15
99310 Arnstadt